

Rheinland-Pfalz

**Dynamische Handlungsanweisung
Leader**



**Verwaltungsbehörde des
Entwicklungsprogramms
PAUL**



Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

CCI Nr. 2007DE06RP0017

Dynamische Handlungsanweisung zur Umsetzung des Schwerpunktes Leader des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Förderung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

1	Vorbemerkung	1
1.1	Definition des Leader-Ansatzes	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Besondere Verfahrensvorschriften	2
3.1	Antragstellung	3
3.2	Bewilligung	4
3.3	Zahlungsantrag	6
3.4	Rückforderungen und Sanktionen	7
3.5	Vor-Ort-Kontrollen. Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen sowie die Ex-post-Kontrollen	8
3.6	Begleitung	9
4	Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen	10
4.1	Maßnahmen des Codes 421 „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“	10
4.2	Förderwürdigkeit	12
4.2.1	Innovation als Förderanspruch	12
4.2.2	Verfahren zur Abstimmung der Förderwürdigkeit	12
4.2.3	Ergänzende Bestimmungen für die Bewilligung der Öffentlichkeitsarbeit	13
4.3	Allgemeine Finanzierungsregeln für den Leader-Ansatz	13
4.3.1	Auszahlung der Fördermittel	13
4.3.2	Bereitstellung der Haushaltsmittel	14
4.4	Erstattungsantrag	14
5	Zuschussfähigkeit	14
5.1	Zuschussfähigkeit - allgemein	14
5.2	ELER-zuschussfähige öffentlich Ausgaben	14
5.3	Horizontale Bestimmung (z.B. regionale Förderfähigkeit)	15
6	Maßnahmen des Leader-Ansatzes	16
6.1	Maßnahme 41 „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien“	16
6.1.1	„41„Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien –Mainstream-Maßnahmen	16
6.1.2	„41„Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien -Ergänzende Leader –Maßnahmen“	17
6.2	Maßnahme 421: Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	19
6.3	Maßnahme 431 - Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet.	20
6.4	Auswahlkriterien	21
6.4.1	Auswahlkriterien - Allgemein	21
6.4.2	Auswahlkriterien der LAGen	22
7	Förderung privater bzw. besonderer Projekte mit „Leader-Landesmittel“	22
8	Sonstige ergänzende Bestimmungen	22
9	Anlagen:	41

1 Vorbemerkung

Im Entwicklungsprogramm PAUL sind die grundsätzlichen Verfahrens-, Förder- und Berichtsvorschriften beschrieben. In Kapitel 5.3.4 „Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts“ des Entwicklungsprogramms PAUL sind die Grundsätze und Fördermöglichkeiten im Rahmen des rheinland-pfälzischen Leader-Ansatzes für die Förderperiode 2007 bis 2013 formuliert.

Leader-Projekte müssen darüber hinaus der genehmigten lokalen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption (LILE) entsprechen und deren Umsetzung dienen. Grundsätzlich werden die Projekte durch die Lokale Aktionsgruppe ausgewählt.

Die 12 ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen können sich danach sowohl der in den Schwerpunkten 1 bis 3 definierten Teilmaßnahmen als auch der im Kapitel 5.3.4 spezifisch definierten ergänzenden Leader-Maßnahmen bedienen. Die in den jeweiligen Maßnahmen beschriebenen Förderkriterien bzw.- Voraussetzungen sowie die allgemeinen Programmvorgaben (z.B. Kapitel 5.2 oder 11) sind dabei grundsätzlich zu berücksichtigen. Folgende besondere Verfahrensvorschriften sind in Ergänzung zu den im Entwicklungsprogramm PAUL insbesondere in den Kapiteln 5, 10 und 11 beschriebenen Verfahrensregeln zu beachten:

1.1 Definition des Leader-Ansatzes¹

Im Entwicklungsprogramm PAUL ist der Leader-Ansatz - wie folgt - definiert:

Nach dem gemeinschaftlichen Verständnis¹ umfasst das Leader-Konzept für die Förderperiode 2007-2013 mindestens folgende Elemente:

- gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind,
- lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „lokale Aktionsgruppen“ genannt),
- einen Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien,
- eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen,
- die Umsetzung innovativer Konzepte,
- die Durchführung von Kooperationsprojekten,
- die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

¹ Vgl. Kapitel 5.3.4 – Unterabschnitt 3.1 des Entwicklungsprogramms PAUL.

Die Projekte/Vorhaben sollen insofern zur Umsetzung der LILE beitragen und einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Leader-Region insgesamt aufweisen.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG Nr. L 277 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG Nr. L 368 S. 15),
- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EG Nr. L 368 S. 74)),
- mittelbar Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinsetzung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EG Nr. L 355 S. 56),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3),
- §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,
- des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ („PAUL“) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Besondere Verfahrensvorschriften

Grundsätzlich finden die Vorschriften der Dienstanweisung (Allgemeine Verfahrensbeschreibung) für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL für die Umsetzung des Leader-Ansatzes ergänzt um die Vorgaben dieser Handlungsanweisung Anwendung.

3.1 Antragstellung

- Anträge auf Förderung aus dem Leader-Ansatz gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 werden von der LAG mithilfe des Antragsmusters (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, im Vorfeld den Antrag mit den beteiligten Stellen als Projektsteckbrief (Anlage 2) abzustimmen.
- Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen der Maßnahmenbeschreibung, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Auflagen für die Bewilligung, Rückforderung der Förderung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.
- Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde und auf der Website www.eler-paul.rlp.de für die LAGen vorgehalten. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Die LAG muss vor Antragstellung einen Auswahlbeschluss zu einem Projekt unter Berücksichtigung der definierten Auswahlkriterien treffen. Beabsichtigt eine Lokale Aktionsgruppe eine Regelung für Kleinstprojekte auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Beauftragung der Geschäftsstelle) einzuführen, ist dieses Verfahren mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen. Der Beschluss der LAG muss dem Förderantrag nicht beigelegt werden. Es reicht das Datum der Beschlussfassung und die Unterschrift des Geschäftsführers der LAG.
- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüft den Antrag auf Vollständigkeit, sie bestätigt dies schriftlich gegenüber der LAG-Geschäftsstelle bzw. fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.
- Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, wird einem Antrag ein Inhaltsverzeichnis beigelegt. Das Muster des Inhaltsverzeichnisses wird von der ADD im Zuge der Versendung der Antragsunterlagen als Word-Datei zur Verfügung gestellt.
- Die ADD prüft den Förderungsantrag entsprechend der Vorgaben des Artikels 26 der vg. Verordnung auf Basis der Vorgaben des Entwicklungsprogramms PAUL und der von der Verwaltungsbehörde herausgegebenen ergänzenden Unterlagen. Das Ergebnis der Verwaltungsprüfungen ist angemessen (z. B. im Rahmen der Datenbank LBD - profil eler) zu dokumentieren.
- Die einzelnen Projektanträge müssen nicht nur die Vorgaben des Entwicklungsprogramms PAUL beachten, sondern auch den Handlungsfeldern und Strategien der LILE der einzelnen LAGen entsprechen. Daher ist für die Prüfung der Förderfähigkeit neben den allgemeinen Checklisten eine für die einzelnen LAGen von der ADD in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde erarbeitete Checkliste zu beachten, die insbesondere die Handlungsfelder der einzelnen LAGen beachtet. Die Checklisten sind in FIS-Agrar zu hinterlegen. Finden Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 Anwendung, sind bzgl. der fachlichen Vorgaben die maßnahmenpezifischen Vorgaben und Teile der jeweiligen Checklisten zu beach-

ten. Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Fragen im Rahmen der Antragsprüfung mit Hilfe der Software LBD - profil eler beantwortet werden. Die betroffenen Punkte werden in der Mustercheckliste entsprechend markiert und brauchen nicht doppelt ausgefüllt werden.

- Zielsetzung ist es, dass die Bewilligung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt. Sollte es zu unerwarteten Verzögerungen kommen, wird dies gegenüber der LAG und dem Projektträger in geeigneter Weise angezeigt.
- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss beantragt werden und wird explizit bewilligt. Dabei sollte die Benennung des Grundes und das Gewerk benannt werden. Eine Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann ausgesprochen werden, wenn nach Einschätzung der ADD die vorgelegten Unterlagen eine potentielle Fördermöglichkeit des Projektes erwarten lassen und ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die verschiedenen Verfahrensschritte der Antragsbearbeitung vom Antragseingang bis zum Abschluss eines Projektes sind in der Checkliste „Bearbeitungs- und Kontrollnachweis“ (Anlage 5) festzuhalten. Alternativ können die entsprechenden Bearbeitungs- und Kontrollnachweise auch elektronisch festgehalten werden. In der Regel dürfte es aber vorteilhaft sein, den „Bearbeitungs- und Kontrollnachweis“ quasi als Vorblatt der Antragsmappe manuell zu führen.

3.2 Bewilligung

- ◆ Über den Antrag wird auf der Grundlage der aktuellen Angaben im jeweiligen Antrag und der erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Kosten- und Finanzierungsplänen sowie der durchgeführten Kontrollen (vgl. gemäß Artikel 26 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006) entschieden. Diese Entscheidung und die entsprechende Bewilligung der Mittel werden der zuwendungsberechtigten Person mit Bewilligungsbescheid zugestellt.
- ◆ Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Förderung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2037 -). Die antragstellende Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- ◆ Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Ausgleichszulage gelten die in Nummer 1.2 genannten Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.

- Bei der Bewilligung sind grundsätzlich zwei Verfahren zu unterscheiden:
 - Die Anwendung der Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 erfolgt auf Basis der für diese Maßnahmen definierten Zuständigkeiten und Verfahrensregeln. Dies bedeutet konkret, dass die ADD den im Kapitel 11.2 benannten Bewilligungsstellen die entsprechenden ELER-Mittel projektbezogen zuweisen oder mit diesen die Bewilligung des Projektes abstimmen muss.
 - Die ADD ist nach den Vorgaben des Kapitels 11 des Entwicklungsprogramms PAUL unmittelbar die Bewilligungsstelle und muss insofern das Verfahren eigenständig durchführen. Als Standardvariante ist hierbei anzustreben, dass die ADD neben der Bewilligung der ELER-Mittel auch die Bewilligung der zusätzlichen Landesmittel auf Veranlassung des betroffenen Fachreferates vornimmt. Hierzu sind der ADD durch das Fachreferat die zusätzlichen Landesmittel ggf. Projekt- oder maßnahmenbezogen zur Bewirtschaftung zuzuweisen. Anderenfalls erfolgt die Bewilligung nach einem zwischen dem zuständigen Fachbereich und der Verwaltungsbehörde spezifisch abzustimmenden Verfahren. Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich eine Durchführung durch die ADD zu bevorzugen.
- Die Bewilligung des Förderungsantrages regelt die Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses im Einzelnen. Angesichts der vielfältigen Fördermöglichkeiten im Leader-Ansatz des Entwicklungsprogramms PAUL muss die ADD insofern inhaltliche Anpassungen im Einzelfall vornehmen. Dabei muss der Bescheid gleichwohl inhaltlich klar und bestimmt und insbesondere der Verwendungszweck genau bezeichnet sein.
- Den Bewilligungsunterlagen wird eine CD mit einem Rechnungsblatt und einem Zahlantrag gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ehemals „Mittelabrufformular“) (Anlage 3) beigelegt. Alternativ kann die Datei auf der Homepage www.eler-paul.rlp.de heruntergeladen werden. Die CD „Rechnungsblatt“ ist als Anlage mit dem Zahlungsantrag bei der ADD einzureichen. Alternativ kann die Datei auch an die im Bescheid angegebene Mailadresse übermittelt werden. Auf dem Rechnungsblatt werden alle Rechnungen eingetragen. Das Rechnungsblatt wird durch die ADD mit Hilfe einer CSV-Schnittstelle in die Datenbank LBD - profil eler eingespielt. Die spezifisch erstellte ErgANBest-ELER-PAUL (Anlage 4), die auch die Vorgaben für die Publizitätsvorschriften im Einzelfall enthält, ist grundsätzlich den Bescheiden beizufügen und zum Bestandteil der Bescheide zu erklären. Im Abschnitt 9.2 der vorgenannten Anlage sind die für das jeweilige Vorhaben/Projekt maßgeblichen Auflagen aufzunehmen. Zudem ist den Bescheiden im Hinblick auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften das jeweilige zutreffende Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate oder Muster für Information- bzw. Kommunikationsmaterial beizufügen. Auf entsprechende Unterlagen kann unter FIS-Agrar zugegriffen werden.
- Bei Bescheiden von kofinanzierten Maßnahmen ist der mögliche Einsatz von ELER-Mitteln zu berücksichtigen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften gesondert auszuweisen. Der jeweilige Bescheid muss auch einen Hinweis enthalten, dass sich die EU unter Angabe des Schwerpunktes des Entwicklungsprogramms PAUL durch den ELER an der bewilligten Förderung mit bis zu 50 % in den Schwerpunkten 1 bis 3 bzw. 55 % im Schwerpunkt Leader beteiligt.

- Wegen der Transparenzinitiative der EU und den bei der Durchführung der ELER-VO sich ergebenden Vorgaben sind in den Förderanträgen sowie in den Zuwendungsbescheiden bzw. einer Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns insbesondere folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

„Mir/uns ist bekannt, dass nach VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.6.2005 (ABL - EU L 2009 vom 11.8.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 259/2008 im Interesse einer verbesserten Transparenz vorgeschrieben ist, über alle im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL gewährten Zuwendungen jährlich nachträglich Informationen über die Zuwendungsempfänger von ELER-Mitteln mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel je Begünstigten zu veröffentlichen.“

Zudem ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung entsprechend im Antragsformular selbst oder als Anlage vorzusehen.

Nach dem Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) veröffentlichen die deutschen EGFL- und ELER-Zahlstellen die Empfänger auf einer gemeinsamen Internetseite, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betrieben wird. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIVO) vom 10. Dezember 2008 weitere Einzelheiten festgelegt.

3.3 Zahlungsantrag

- ◆ Die Auszahlung der Förderung ist gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 nach vorgeschriebenem Muster bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Hierzu sind die mit den Bewilligungsunterlagen übersandten Unterlagen (CD mit einem Rechnungsblatt, Muster Zahlantrag) zu benutzen.
- ◆ Die Förderung wird auf der Grundlage der Entscheidung über den Zahlantrag und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bewilligungsbescheides auf das von der zuwendungsberechtigten Person bestimmte Konto durch die Bewilligungsbehörde gezahlt.
- Streichungen in Mittelabrufen

Sowohl nach § 70 Nr. 21.2 LHO als auch nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung sind Berichtigungen auf die Zahlung begründenden Unterlagen so auszuführen, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben. Sie sind je nach Verantwortungsbereich vom Feststeller oder Anordnungsberechtigten mit Namenszeichen und Datum zu bestätigen.

- Rechnungsbelege entwerfen

Um einer evtl. Doppelseinreichung von Rechnungen durch den Projektträger vorzubeugen, werden die Rechnungen nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde durch eine Kennzeichnung entwertet.

- Rundungsdifferenzen

Da sowohl der Fördersatz als auch der Kofinanzierungssatz nicht überschritten werden dürfen, wird im Auszahlungsverfahren immer auf den Cent abgerundet.

3.4 Rückforderungen und Sanktionen

- ◆ Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.
- ◆ Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und § 1 des LVwVfG in Verbindung mit §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen.
- ◆ Hierbei kann auf die Anforderung von Beträgen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelungen verzichtet werden. Es gelten folgende Rechtsvorschriften:
 - Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,
 - § 59 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Anlage zur Nummer 2.3.2 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln des Bundes und des Landes gezahlt wurde.
 - Ein zu erstattender Betrag ist nach Eingang der Hauptforderung mit 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:
 - Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,
 - § 1 des LwVfG in Verbindung mit den § 49 a Abs. 3 des VwVfG und § 44 Abs. 1 der LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.
 - Hierbei kann auf die Anforderung von Zinsen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden.
- Sanktionierung
 - Für flächenbezogene Maßnahmen finden die entsprechenden Vorgaben für die Maßnahmen Code 212 und 214 Anwendung.
 - Für die übrigen Maßnahmen werden die zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 erlassenen Regelungen angewendet.

- Bei falschen Angaben wird das Projekt gem. Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 von der ELER-Förderung ausgeschlossen und die bereits gezahlten Beträge zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller für diese Maßnahme für das noch laufende und das folgende Jahr von der Förderung ausgeschlossen
- Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen
 - Tod der zuwendungsberechtigten Person,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit der zuwendungsberechtigten Person,
 - Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,
 - schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - Unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebs,
 - Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des in die Verpflichtungen einbezogenen Tierbestandes,

entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde über die Anerkennung und deren Behandlung.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der zuwendungsberechtigten Person oder dem Anspruchsberechtigten der zuständigen Behörde

- mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen
- nach dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte
- hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

3.5 Vor-Ort-Kontrollen. Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen sowie die Ex-post-Kontrollen

- ◆ Für flächenbezogene Maßnahmen finden die entsprechenden Vorgaben für die Maßnahmen Code 212 und 214 Anwendung nach den Vorschriften des TEIL II Verwaltungs- und Kontrollvorschriften TITEL I der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 Anwendung.
- ◆ Für die übrigen Maßnahmen erfolgen zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien die Vor-Ort-Kontrollen sowie die Ex-post-Kontrollen für investive Projekte gemäß Artikel 27ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- ◆ Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle für Agrarförderung im Ministerium der Finanzen, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Bewilligungsbehörde und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Bele-

ge und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

- ◆ Die Auskunftspflichtigen haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals durch sich selbst oder ihre Vertreter verpflichtet. Aufwendungen, die der zuwendungsberechtigten Person durch die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden nicht erstattet.
- ◆ Auskunftspflichtig ist, wer eine Förderung beantragt hat. Die auskunftspflichtige Person, ihre gesetzliche Vertretung und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.
- ◆ Die Kontrollen werden nach den von dem für die Agrarförderung zuständigen Ministerium festgelegten Kriterien vom Prüfdienst Agrarförderung durchgeführt. Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre nach Gewährung der Zuwendung auf jeden Fall aber bis zum 31.12.20020 aufzubewahren.

3.6 Begleitung

- Im Rahmen der Begleitung und Bewertung der Aktionen der Lokalen Aktionsgruppen sind zum einen die im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL und in dem gemeinschaftlichen Bewertungsrahmen definierten Indikatoren zu berücksichtigen. Die entsprechenden Indikatoren sind bei der Antragstellung (Ist-/Soll-Situation) und zum Zeitpunkt des Schlussverwendungsnachweises (Ist-Situation) zu erfassen. Im Rahmen der Definition der Indikatoren wurden für die einzelnen Maßnahmen spezifische Zeitpunkte/ Zeiträume (z.B. t0, t4 für 121) für die Erhebung der Daten vorgegeben. Soll-, Ist-Situation und Zielwerte sind für die Bewertung ebenfalls zu erfassen. Die entsprechenden Auflagen zur Lieferung der notwendigen Daten sind in den Bewilligungsbescheiden zu verankern.
- Für die Selbstevaluierung der Lokalen Aktionsgruppen sind die Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die von den Lokalen Aktionsgruppen definierten Indikatoren anzugeben. Den Lokalen Aktionsgruppen ist in diesem Zusammenhang aufzuerlegen, dass sie die definierten Indikatoren für die Einzelprojekte im Rahmen der Antragstellung und nach Abschluss des Projektes in einer Excel-Liste (Soll-/Ist-Vergleich) einzelfallbezogen erheben. Gemeinsam mit den Lokalen Aktionsgruppen ist hierbei anzustreben, dass eine einheitliche Struktur für die Datenerhebung vereinbart wird. Nähere Einzelheiten werden mit dem für das Entwicklungsprogramm PAUL beauftragten Evaluator abgestimmt, insbesondere um eine einheitliche und vergleichbare Vorgehensweise sicherzustellen.

4 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen des Codes 421 „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“

- Auf die Umsetzung der transnationalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL besonderer Wert gelegt. Dabei wird unterschieden zwischen der Zusammenarbeit in Einzelprojekten und der Zusammenarbeit in Handlungsfeldern.
- Die Maßnahmen des Codes 421 „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“ umfassen nur Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen, Ausgaben für die Nutzung gemeinsamer Strukturen und Ausgaben für vorbereitende technische Unterstützung. Förderveranstaltungen können in allen von der Zusammenarbeit betroffenen Gebieten zuschussfähig sein. Ein Vorhaben, das nur einem Gebiet (z.B. Investitionsprojekt) zuzurechnen ist, ist - auch wenn es im Rahmen der „transnationalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit“ abgesprochen wird – im Rahmen von Code 41 abzurechnen.
- Bei einer Kooperation ist jeweils eine koordinierende/federführende LAG entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu bestimmen (vgl. Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1974/2005). Die wesentlichen Aufgaben sind:
 - Ausarbeitung des Kooperationsvertrages,
 - Organisation von Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Partnern,
 - Koordinierung der Erarbeitung eines Kooperationsprojektes (Projektbeschreibung, Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der Partner...),
 - Überwachung der Durchführung des Kooperationsprojektes (finanzielle Koordination u.a. der Zahlanträge, Überprüfung, ob die einzelnen Projektbeteiligten ihre Pflichten erfüllen ...),
 - Unterstützung und Begleitung des Kooperationsprojektes (Öffentlichkeitsarbeit),
 - Dokumentation der getätigten Ausgaben, Begleitung und Bewertung (Durchführungsberichte...).
- Die Entscheidungsfindung der Projektauswahl ist - sofern mehr als ein Vorhaben Gegenstand der Zusammenarbeit ist - in der Kooperationsvereinbarung zu beschreiben.
- Im Kooperationsvertrag können bestimmte Pflichten (z.B. Betreuung von Einzelvorhaben, Berichterstattung...) auch auf beteiligte Lokale Aktionsgruppe übertragen werden. Im Rahmen der Umsetzung von Kooperationsvorhaben für ganze Handlungsfelder kann in diesem Zusammenhang eine arbeitsteilige Vorgehensweise vereinbart werden. Gleichwohl bleibt die federführende Lokale Aktionsgruppe für die Gesamtktion letzt verantwortlich insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Berichterstattungen und Nachweise.
- Die Bewilligung transnationaler bzw. gebietsübergreifender Kooperationen setzt voraus, dass die Kooperation schriftlich vereinbart und von der ADD im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde bestätigt wurde. Hierzu können die erarbeiteten Muster für transnationale bzw. gebietsübergreifende Kooperationen verwendet werden.

- Anlage 6 - Mustervereinbarung für transnationale Kooperation
- Anlage 7 – Mustervereinbarung für gebietsübergreifende Kooperationen

Alternativ können auch die von der Deutschen Vernetzungsstelle veröffentlichten Muster verwendet werden. Die Zusammenarbeit kann für die Laufzeit des Entwicklungsprogramms PAUL geschlossen werden.

- Sofern die Kooperation nicht für eine einzelne Aktion, sondern für Handlungsfelder abgeschlossen wird, kann eine mehrstufige Vorgehensweise von den Lokalen Aktionsgruppen zum Abschluss der Vereinbarung gewählt werden.
 - In einem ersten Schritt wird eine Absichtserklärung für die gebietsübergreifende Kooperation bzw. eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Sofern die Zahl der gemeinsamen Aktionen noch nicht feststeht, kann anstatt des Finanzierungsplans folgende Formulierung vorgesehen werden:

„Die federführende LAG ““ verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres der zuständigen Verwaltungsbehörde einen indikativen Finanzplan der im betreffenden Jahr vorgesehenen gemeinsamen Aktionen zu unterbreiten.“

Dieser Finanzierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und wird nicht gesondert genehmigt“.
 - In einem zweiten Schritt wird dann die Förderung der einzelnen Aktionen vorgelegt, wobei hierbei eine entsprechende Finanzierungsaufstellung analog des vorgenannten Musters für gebietsübergreifende Projekte in Ergänzung zum normalen Projektantrag beizufügen ist. Darüber hinaus ist die Kennziffer der von der Verwaltungsbehörde bestätigten Vereinbarung anzugeben. Es bestehen keine Bedenken, das entsprechende Muster für Kooperationsprojekte zu benutzen, wenn dies aus Sicht der beteiligten Regionen anderer Bundesländer vorteilhaft ist.
 - Wird die Federführung von einer LAG eines anderen Bundeslandes übernommen, kann die Genehmigung eines Projektantrages in Verantwortung der Partnerverwaltungsbehörde, die lediglich eine finanzielle Unterstützung in Höhe der möglichen ELER-Förderung umfasst, von der ADD für die Mittelbindung direkt übernommen werden. Werden zusätzliche Landesmittel beantragt, gelten die üblichen Vorschriften.
- Bei transnationalen Vorhaben informiert die Verwaltungsbehörde die Europäische Kommission über die bestätigte Kooperationsvereinbarung.
- Da bei gemeinsamen Projekten die Originalrechnungen von der jeweils für das Projekt bestimmten federführenden LAG bezahlt werden, werden ggf. auch mit der Partnerverwaltungsbehörde spezifische Verfahren der Beantragung der Förderung („Zahlantrag“) abgestimmt. Grundsätzlich kommt hierzu der Nachweis der Zahlung an die Partner-LAG und die Kopie der Entscheidung über den Zahlantrag der Projekt federführenden LAG durch die zuständige Stelle in Frage oder eine Rechnung der federführenden LAG und der entsprechender Zahlungsnachweis in Frage.
- Bei einer Zusammenarbeit zwischen rheinland-pfälzischen LAGen kann zwischen den Partnern vereinbart werden, dass die für die Durchführung der gemeinsamen Projekte erforderlichen ELER-Mittel vom Land von den beteiligten LAGen auf die koordinierende

LAG übertragen werden. Diese Mittel werden gesondert verbucht. Bei einem Minderbedarf des Projektes können die Mittel anteilig zurückübertragen werden. Der Bewilligungsbescheid wird in diesem Falle der koordinierenden LAG zugestellt. Die Partner-LAGen erhalten einen Abdruck. Die interne Abrechnung sowie die Vorlage des Zahlungsantrages nach Artikel 3b) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 ist Aufgabe der federführenden LAG.

- Weitere Details sind dem Leitfaden der Europäischen Kommission zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des Schwerpunktes Leader der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 (RD 12/10/2006 rev 3) vom 19.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 8) zu entnehmen.

4.2 Förderwürdigkeit

Ein entscheidender Punkt für die Prüfung der Förderwürdigkeit ist, den Mehrwert der Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes als Beitrag zur Umsetzung der LILE und damit zum Nutzen der Leader-Region nachzuweisen.

4.2.1 Innovation als Förderanspruch

Der Begriff der Innovation ist im erweiterten Sinne (siehe auch Vermerk zum Workshop v. 15.10.2007 - **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Definition unter Sonstige ergänzende Bestimmungen) zu verstehen als die Möglichkeit neue Lösungen zu Fragestellungen in der Region zu finden.

4.2.2 Verfahren zur Abstimmung der Förderwürdigkeit

Die Förderwürdigkeit eines Projektes wird - sofern von der Verwaltungsbehörde keine ergänzenden fachlichen Bestimmungen erlassen wurden - mit den jeweils zuständigen Fachreferaten der Landesregierungen abgestimmt. Die Stellungnahme der Fachbereiche erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Formular (Anlage 10). Zur Vereinfachung des Verfahrens werden dabei drei Varianten unterschieden:

a. Ablehnung des Projektes

Das Fachreferat lehnt eine Förderung des Projektes aus fachlicher Sicht oder aufgrund von Förderausschlüssen grundsätzlich ab. In seiner Stellungnahme sollten die Ablehnungsgründe dahingehend ausgeführt werden, dass die entsprechenden Argumente im Ablehnungsbescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger dargestellt werden können.

b. Befürwortung einer ELER-Förderung

- Das Fachreferat bestätigt, dass das Projekt aufgrund seiner physikalischen, sozialen oder methodischen Evaluation im Rahmen des Leader-Ansatzes gefördert werden sollte. Der Mehrwert der Förderung gegenüber den Mainstream-Maßnahmen ist kurz beispielsweise durch Hinweise auf die Argumentation der Lokalen Aktionsgruppe zu erläutern.
- Die Gründe für die Ablehnung zusätzlicher nationaler Mittel soweit beantragt und im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL grundsätzlich zulässig sind in einer Form darzustellen, die eine entsprechende Information des Letztempfängers zulässt.

c. Befürwortung einer ELER-Förderung und Zusage einer zusätzlichen Landesförderung

- Das erste Tired der Variante b) ist analog anzuwenden.
- Darüber hinaus ist festzulegen, in welchem Umfang zusätzlich nationale Mittel bereitgestellt werden. Stehen aktuell entsprechende Mittel nicht zur Verfügung, ist anzugeben, wann mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist.
- Das Fachreferat kann die ADD auch ermächtigen, bis zu einer festgelegten Obergrenze die vg. Prüfungen der Fördervoraussetzungen einschließlich der Bewilligung eigenverantwortlich vorzunehmen. Dazu hat das Fachreferat die entsprechende Regelung dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde schriftlich zur Einstellung in FIS-Agrar mitzuteilen. Die ADD hat eine bewilligter Förderung gegenüber dem Fachreferat und der Verwaltungsbehörde nach dem abgestimmten Verfahren anzuzeigen.

4.2.3 Ergänzende Bestimmungen für die Bewilligung der Öffentlichkeitsarbeit

- Im Rahmen der Bewilligung der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Code 431 des Entwicklungsprogramms PAUL wird die ADD ermächtigt, nach Prüfung der Antragsunterlagen die Bewilligung des jährlichen Kommunikationsplans im Sinne des Entwicklungsprogramms PAUL einer Lokalen Aktionsgruppe mit einem Gesamtvolumen von 15.000 € an Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes eigenverantwortlich vorzunehmen. Bei darüber hinausgehenden Anträgen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.
- Im Rahmen der Förderung des Regionalmanagements Lokaler Aktionsgruppen wird die ADD hiermit ermächtigt, innerhalb der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Obergrenze die Bewilligung nach Prüfung der Antragsunterlagen bis zum Jahreszeitäquivalent einer Arbeitskraft bzw. einer Förderung aus ELER-Mitteln in Höhe von max. 50.000 € pro Jahr eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Förderung ist gegenüber der Verwaltungsbehörde nach dem abgestimmten Verfahren anzuzeigen. Bei darüber hinausgehenden Förderanträgen ist eine Abstimmung mit dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.
- Die Gesamtkosten dürfen 15 % der öffentlichen Gesamtausgaben der Förderperiode nicht überschreiten.

4.3 Allgemeine Finanzierungsregeln für den Leader-Ansatz

4.3.1 Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der ELER-Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger erfolgt grundsätzlich durch die ADD. Durch den Wegfall der Vorfinanzierung der EU-Mittel durch den Bund müssen diese Mittel aus dem Landeshaushalt geleistet werden. Die ADD übernimmt in diesem Zusammenhang auch die Vorfinanzierung von Landesmitteln kleinerer Maßnahmen, für die keine eigenen Landesmittel zur Verfügung stehen bzw. die ohne einen entsprechenden Landesansatz (z. B. Kofinanzierung durch kommunale Stellen) bewilligt werden. Nähere Einzelheiten werden im Zuweisungsschreiben dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde festgelegt.

- Die Auszahlung zusätzlicher nationaler Zuwendungen erfolgt - soweit für das Projekt/Maßnahme nicht anders (vgl. Abschnitt 4.2.2 c) vereinbart - ebenfalls durch die ADD. Die ADD stellt sicher, dass im Rahmen der Publizitätspflichten die notwendigen Embleme der weiteren Finanzierungsgeber durch den Projektträger veröffentlicht werden.

4.3.2 Bereitstellung der Haushaltsmittel

- Das MWVLW bzw. das zuständige Fachreferat weist der ADD Bewirtschaftungskontingente für die Bewilligung von ELER-Mitteln (Haushaltsmittel für das laufende Jahr, Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre) zu.
- Das MWVLW weist der ADD Kassenmittel zur Vorfinanzierung der ELER-Mittel für Maßnahmen des ELER-Ansatzes und bestimmte Maßnahmen des Schwerpunktes 3 zu. Näheres regelt ihr jeweiliger Erlass.
- Das an dem Projekt beteiligte Fachressort weist der ADD Haushaltsmittel für die Bewilligung zu (vgl. Variante 4.2.2 c).

4.4 Erstattungsantrag

Die Erstattung der ELER-Mittel durch die EU setzt grundsätzlich eine Auszahlung entsprechender Mittel an den Endempfänger voraus. Als Nachweis der Auszahlung an die Endempfänger gilt die HÜL, die als Anlage (maßgeblicher Auszug in Kopie) dem Erstattungsantrag beigelegt wird. Zur Refinanzierung stellt die ADD einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten und vorfinanzierten ELER-Mittel über das Referat 8607 - Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde - nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 11). Ein Antrag ist vorzulegen, wenn die Auszahlung an die Endbegünstigten in der Summe mehr als 500.000 € innerhalb eines in der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 definierten Quartals umfassen. Der Antrag ist drei Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals einzureichen. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren schrittweise zu automatisieren und ein entsprechendes Softwaremodul in der Datenbank LBD - profil eler zu installieren.

5 Zuschussfähigkeit

5.1 Zuschussfähigkeit - allgemein

ELER zuschussfähig sind die Ausgaben eines Vorhabens, die nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zuschussfähig sind und für die eine Beteiligung des ELER in Betracht kommt. Die Zuschussfähigkeit von Vorhaben/Projekten ergibt sich aus den im Entwicklungsprogramm PAUL definierten Maßnahmen, den gemeinschaftlichen Vorgaben (vgl. Durchführungsverordnung), den Auswahlkriterien sowie den horizontalen Bestimmungen des Entwicklungsprogramms PAUL (vgl. insbesondere Kapitel 5, 9, 10 und 11 des Entwicklungsprogramms PAUL).

Die ELER-zuschussfähigen Ausgaben werden durch den Begünstigten und die ihm gewährte **finanzielle Zuwendung** getragen.

5.2 ELER-zuschussfähige öffentlich Ausgaben

- Nach Artikel 70 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird die Beteiligung des ELER

<ul style="list-style-type: none">○ Die Zuschüsse zu den Vorhaben können sich aus ELER-Mitteln, Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen oder sonstigen öffentlichen Mitteln zusammensetzen.○ Der Anteil der EU-Beteiligung beträgt maximal 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.○ Die Aufbringung des verbleibenden Kofinanzierungsanteils von mindestens 45 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben hat die jeweils betroffene Bewilligungsstelle oder Verwaltung aus nationalen öffentlichen Mitteln sicherzustellen. Eigenmittel eines öffentlichen Projektträgers gelten als nationale Kofinanzierung.○ Die EU-Mittel werden grundsätzlich auf die Höchstförderung des Landes angerechnet. Ausnahmen der Anrechnung kann die Verwaltungsbehörde im begründeten Einzelfall zulassen.
--

auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

- Im Rahmen des Leader-Ansatzes kann nur eine Projektförderung gewährt werden. Das Entwicklungsprogramm PAUL sieht hierzu folgende spezifische Regeln für die Finanzierung der finanziellen Unterstützung (Zuschüsse, Förderung...) der Projektträger vor:
- ELER-zuschussfähige öffentliche Ausgaben („Erstattungsfähige Ausgaben“) ist der Anteil der öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 an den ELER-zuschussfähigen Ausgaben; d.h., die öffentliche Beteiligung an den Ausgaben (bis zu 100%) für Vorhaben, die nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zuschussfähig sind und für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommen.

5.3 Horizontale Bestimmung (z.B. regionale Förderfähigkeit)

- In Kapitel 5.2 sind für alle Maßnahmen ergänzende Bestimmungen insbesondere zur Förderfähigkeit festgelegt. Über die in begründeten Fällen begrenzt möglichen Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsbehörde auf formlosen Antrag.
- In Kapitel 9 sind die beihilferechtlichen Grundlagen für alle Teilmaßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL definiert. Grundsätzlich sind unter staatlichen Beihilfen alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln stammenden Beihilfen, einschließlich der durch parafiskale Abgaben finanzierten Beihilfen, zu verstehen, die im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten gewährt werden. Die beihilferechtlichen Bestimmungen erfordern neben einem Transfer öffentlicher Mittel zudem, dass
 - aus der Beihilfe ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst, den das Unternehmen im normalen Geschäftsverlauf (z.B. entgeltfreier Zugang zu Infrastrukturen) - wenn also der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird - nicht erhalten hätte.
 - die staatliche Beihilfe selektiv gewährt wird. Eine Regelung gilt als „selektiv“, wenn die Behörden bei deren Anwendung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen oder die Maßnahme nicht allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offensteht.
 - die Beihilfe sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken kann. Es reicht aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger einer

Wirtschaftstätigkeit nachgeht und dass er in einem Markt tätig ist, in dem Handel zwischen Mitgliedstaaten getrieben wird. Keine Wettbewerbsverzerrung bzw. keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels liegt beispielsweise vor, wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist.

Die Art des Empfängers ist in diesem Kontext nicht von Bedeutung (selbst eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen). Die Kommission geht davon aus, dass sich geringe Beihilfen (De-minimis-Beihilfen) nicht auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Für die Anwendung der allgemeinen De minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 sind die beigefügten Erklärungen (vgl. Anlage 12) zu verwenden.

Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, sind diese mit dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

- In Kapitel 10 sind Abgrenzungen für Förderungen im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zu anderen gemeinschaftlichen Programmen definiert. Diese Verbots- und Gebotsbestimmungen sind obligatorisch und ein wesentliches Element der Definition der Zuschussfähigkeit von Vorhaben bzw. Projekten.

6 Maßnahmen des Leader-Ansatzes

6.1 Maßnahme 41 „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien“

- Maßnahme 411:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,

- Maßnahme 412:

Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und

- Maßnahme 413:

Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

6.1.1 „41,„Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien –Mainstream-Maßnahmen

Bei der Umsetzung von Leader über „Mainstream-Maßnahmen“ der Schwerpunkte 1 - 3 des Entwicklungsprogramms PAUL gelten jeweils die dortigen Bestimmungen. Der ELER-Kofinanzierungssatz wird auf den zulässigen EU-Höchstsatz erhöht und die Auswahl des Vorhabens für eine Förderung muss durch die LAG erfolgen. Insofern finden die Auswahlkriterien der „Mainstream-Maßnahmen“ – soweit sie nicht einen Förderausschluss vorsehen- keine Anwendung.

6.1.2 „41,,Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien -Ergänzende Leader – Maßnahmen“²

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung von Vorhaben, die eines der Ziele der ELER-Verordnung unterstützen, die aber nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 der ELER-Verordnung fallen.

B: Zuwendungsempfänger

- Lokale Aktionsgruppen
- öffentliche Projektträger wie Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Vereine und andere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen
- natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

- kleine investive Maßnahmen
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien
- Projekte der regionalen und kulturellen Identität (z.B. Kochprojekte/-bücher „Jugend und regionale Küche“)
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen (z.B. Kompetenzwerkstätten, insbesondere für Frauen und Jugendliche, Talentschmieden, Schulungen und Weiterbildungen)
- Informationskampagnen, Themenwochen (z.B. Gesundheit)
- Erstellung von innovativen Konzepten (z.B. Kompetenzschulungen im ländlichen Raum, Ressourcenerlebniswelt)
- Durchführung kleiner Modellprojekte (z.B. Alternative Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum).

D: Fördervoraussetzungen

- förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens von mindestens 2.500 € bei Privaten, 5.000 € bei Öffentlichen
- Beitrag zur Umsetzung des genehmigten LILE der LAG
- Auswahl des Vorhabens für eine Förderung durch die LAG
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens
- Nachweis, dass das Vorhaben nicht durch andere gemeinschaftliche Programme (z.B. EU-Strukturfonds) gefördert wird.

² Entsprechend des überwiegenden Ziels wird das Vorhaben en Codes 411, 412 oder 413 zugeordnet.

- Anerkennung von Eigenleistungen³
 - Als zuwendungsfähige Kosten können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.) anerkannt werden. Diese Selbsthilfeleistungen dürfen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.
 - Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

E: Förderart

- Zuschüsse/ Finanzielle Unterstützung zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Förderhöhe

- Finanzielle Unterstützung öffentlicher Zuwendungsempfänger:
 - bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Projekt aufgrund seines Modelcharakters auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist bzw. aufgrund der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde.
- Förderung privater Zuwendungsempfängern:
 - bis zu 50 %, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. nicht um eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten
 - bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

G: Zusätzliche Informationen

- Maßnahmen werden auf Basis des LILE der jeweiligen LAG geprüft. Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt auf Ebene der LAG eine Prioritätenfestlegung.
- Öffentliche Maßnahmen müssen von der LAG im Benehmen mit den beteiligten öffentlichen Stellen beurteilt werden.
- Für einen Antrag auf Erhöhung der Förderung ist in den begründeten Fällen eine positive Stellungnahme der fachlich zuständigen Ressorts erforderlich, die den besonderen Modellcharakter bestätigt. Unternehmerische Tätigkeiten sind davon ausgenommen.

³ Hinweis: Diese Vorschriften gelten insbesondere für die Festlegung der Förderung aus nationalen und aus ELER-Mitteln. Für die ELER-Kofinanzierung wird auf die spezifischen Vorschriften des Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 zu Sachleistungen hingewiesen.

- Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

6.2 Maßnahme 421: Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit

A: Beschreibung der Maßnahme

Unterstützung von transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperationen, die die Durchführung gemeinsamer Projekte beinhalten und die sich nicht lediglich auf einen Erfahrungsaustausch begrenzen.

B: Zuwendungsempfänger

- Lokale Aktionsgruppen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

- Kontaktaufnahme
- gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAGen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Aufbau von Netzwerken
- Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten
- Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten
- Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien
- anteilige Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich, soweit sie auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.

D: Fördervoraussetzungen

- Einhaltung der in den Schwerpunkten 1 bis 4 für die jeweiligen Maßnahmen formulierten Fördervoraussetzungen
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts
- Nachweis eines positiven Nutzens für die beteiligten ländlichen Gebiete
- bei transnationalen Kooperationen müssen LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten am Projekt beteiligt sein.

E: Förderart

- Zuschüsse/ Finanzielle Unterstützung zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Förderhöhe

- Finanzielle Unterstützung öffentlicher Zuwendungsempfänger:
 - 55 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Kooperationsprojekt auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist.
- Förderung privater Zuwendungsempfänger:
 - bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten
 - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern.

Die Förderung/finanzielle Unterstützung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

G: Zusätzliche Informationen

- Kooperationen, die mit einer lokalen Aktionsgruppe der europäischen Partnerregionen des Landes eingegangen werden, haben beim Einsatz der Landesmittel Vorrang.
- Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

6.3 Maßnahme 431 - Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet.

A: Beschreibung der Maßnahme

Unterstützung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Kompetenzentwicklung der Akteure der LAGen.

B: Zuwendungsempfänger

- Lokale Aktionsgruppen

C: Fördertatbestände

- Förderung des Regionalmanagements der LAG (u.a. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Leader Management, Entwicklungskonzeption)
- Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierungen
- Öffentlichkeitsarbeit der LAG (u.a. Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer)
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung beteiligt sind.

D: Fördervoraussetzungen

- Die Gesamtkosten aller Vorhaben in Maßnahme 431 werden pro Jahr auf 15 % der durchschnittlichen förderfähigen öffentlichen Ausgaben eines Jahres der anerkannten Entwicklungsstrategie begrenzt.
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts
- Nachweis eines positiven Nutzens für die beteiligten LAG-Gebiete
- jährliche Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management
- Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen
- nicht gefördert wird ein Regionalmanagement als Ersatz für bestehende Einrichtungen
- für LEADER+-Aktionsgruppen kann eine Förderung erst erfolgen, wenn die Förderung entsprechender Managementkosten abgeschlossen ist (Abgrenzung des Zeitraums).

E: Förderart

- Zuschüsse/ Finanzielle Unterstützung zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Förderhöhe

- Der ELER-Anteil beträgt 55 % der von der LAG nachgewiesenen öffentlich finanzierten förderfähigen Personal- und Sachkosten
- Die Finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kann 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen, soweit es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit handelt.

G: Zusätzliche Informationen

- Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Basis eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung des LAG-Managements, der jährlich vorzulegen ist und die vorgesehenen Einzelvorhaben enthält.
- Vorhaben (außer LAG-Management) mit Gesamtkosten von mehr als 25.000 € Gesamtkosten müssen gesondert beantragt werden.
- Im Rahmen des Regionalmanagements der LAG können zur Umsetzung des LILE auch durch andere öffentliche Förderprogramme einschließlich der EU-Strukturfondsförderung finanzierte Vorhaben betreut werden. Dabei muss der Anteil der durch PAUL finanzierten Vorhaben zahlenmäßig überwiegen.

6.4 Auswahlkriterien

6.4.1 Auswahlkriterien - Allgemein

Die Auswahlkriterien wurden vom Leiter der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses erlassen. Die jeweils gültige Fassung der Auswahlkriterien kann unter FIS-Agrar eingesehen werden. Ihre Einhaltung ist im Einzelfall zu dokumentieren. Im Rahmen des Datenverarbeitungssystems wird ein automatisches Auswahlverfahren entsprechend des beschlos-

senen Punktesystems eingerichtet. Im Einzelfall ist das Auswahlverfahren hierbei zumindest elektronisch zu dokumentieren.

6.4.2 Auswahlkriterien der LAGen

- Die Lokale Aktionsgruppe muss eigene Auswahlkriterien definieren. Darüber hinaus sind die von der Verwaltungsbehörde für den Schwerpunkt 4 definierten Auswahlkriterien einzuhalten.
- Sofern Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 benutzt werden, finden die in den von der Verwaltungsbehörde erlassenen Kriterien festgelegten Prioritäten (z. B. Punktesystem) keine Anwendung, sondern die Auswahlkriterien der Lokalen Aktionsgruppen. Sonstige Vorgaben (z. B. Gebietsdefinition, Förderausschüsse) sind demgegenüber zu beachten.
- Die Auswahlbeschlüsse sind im Einzelfall zu dokumentieren. Insbesondere ist hier auf die Darstellung der Einhaltung der von der Lokalen Aktionsgruppe definierten Auswahlkriterien zu achten.
- Auf Verlangen sind die Auswahlkriterien der LAG dem Koordinierungsreferat der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Ihre Einhaltung ist Teil der Prüfung der Arbeit der LAG.

7 Förderung privater bzw. besonderer Projekte mit „Leader-Landesmittel“

Die nationale Kofinanzierung der finanziellen Unterstützung des ELER Förderung im Leader-Ansatz erfolgt grundsätzlich mit Hilfe bestehender Landesförderprogramme, durch kommunale Gebietskörperschaften sowie durch von der Verwaltungsbehörde anerkannten sonstigen öffentlicher Stellen.

Die nationalen Kofinanzierung ausgewählter privater bzw. besonderer Projekte kann - sofern eine Förderung aus bestehenden Förderprogrammen ausscheidet - nach den Vorgaben des Koordinierungsreferates der Verwaltungsbehörde

- bei hohem Innovationscharakter,
- bei überregionaler Bedeutung oder
- für transnationale Zusammenarbeit

aus den „Leader-Landesmittel“ erfolgen. Nähere Einzelheiten werden mit der Zuweisung der Mittel geregelt. Bei Bedarf wird eine ergänzende Handlungsanweisung erstellt.

8 Sonstige ergänzende Bestimmungen

Für den Leader-Ansatz im Entwicklungsprogramm PAUL finden im Übrigen alle von der Verwaltungsbehörde gemachten Vorgaben sowie die nachstehenden „Sonstige ergänzende Bestimmungen“ Anwendung.

Für die ELER- Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz

Franz-Josef Strauß

(Koordinierungsreferent)

Schlagwort	Beschreibung
Aufgaben einer koordinierenden LAG (vgl. auch Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausarbeitung des Kooperationsvertrages, ○ Organisation von Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Partnern, ○ Koordinierung der Erarbeitung eines Kooperationsprojektes (Projektbeschreibung, Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der Partner...), ○ Überwachung der Durchführung des Kooperationsprojektes (finanzielle Koordination u.a. der Zahlanträge, Überprüfung, ob die einzelnen Projektbeteiligten ihre Pflichten erfüllen ...), ○ Unterstützung und Begleitung des Kooperationsprojektes (Öffentlichkeitsarbeit), ○ Dokumentation der getätigten Ausgaben, Begleitung und Bewertung (Durchführungsberichte...).
Änderung der LILE	Soll ein bereits genehmigte LILE geändert werden, bedarf dies neben der Darstellung der Änderungen einer ausführlichen Begründung im Antrag und einer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde
Anerkennung öffentliche Ausgaben	<p>Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag gemäß Kapitel 5.2.12 des Entwicklungsprogramms PAUL als öffentliche Ausgaben anerkannt werden, wenn die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist (z.B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen) und eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft.</p> <p>Anerkannte Stellen werden von der Verwaltungsbehörde in FIS-Agrar bekanntgegeben.</p>
Anforderungen an Belege	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Zahlungsantrag („Mittelabruf“) sind gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließlich Originalbelege in Form von quittierten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege, ○ zum Nachweis der tatsächlichen Begleichung der Rechnung insbesondere Kopien des Kontoauszugs oder des Kontenbuches bei Kassenzetteln oder sonstige vergleichbare Buchungsbelege vorzulegen.

Schlagwort	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Ferner können weitere Dokumente verlangt werden, die zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der eingereichten Beträge wie Angebote, Verträge, Belege bezüglich der Anwendung der Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe geeignet sind.
Ausschluss der Kumulierung von Fördermitteln	<p>Eine Doppelförderung von Vorhaben bzw. Projekten aus anderen nationalen oder gemeinschaftlich finanzierten Programmen ist grundsätzlich ausgeschlossen (siehe auch Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL).</p> <p>Die nationale Mitfinanzierung der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Förderung aus dem Haushalt verschiedener Stellen gilt dabei nicht als Doppelförderung. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich gemeinschaftliche nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist.</p>
Beginn einer Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten sind grundsätzlich als Vorhabenbeginn zu werten. Beispielsweise muss der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem ersten Zuschlag im Rahmen eines dem Projekt zuzurechnenden Vergabeverfahrens genehmigt sein. • Die Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann auf Antrag erfolgen, wenn auf Basis der vorgelegten Unterlagen potenzielle Fördermöglichkeiten hinreichend genau geprüft werden können. Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde zulassen.
Begünstigter	<p>Begünstigter/Zuwendungsempfänger ist ein Wirtschaftsbeteiligter oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, der/die mit der Durchführung der Vorhaben betraut ist oder dem/der die finanzielle Unterstützung gewährt wird. Es handelt sich um den Endempfänger von ELER-Mitteln, der auch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 zu veröffentlichen ist.</p>
Berücksichtigung einer kommunalen	<p>Hinweise in der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme auf die Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips</p>

Schlagwort	Beschreibung
laufsichtlichen Stellungnahme	gem. § 94 GemO führt bei einer EU-Förderung nicht zum Förderausschluss. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit hingegen nicht gewährleistet, wird der Antrag nicht bewilligt.
Berücksichtigung von Ausschreibungskosten	Ausschreibungskosten dürfen dann in die Planungskosten einfließen, wenn die Maßnahme in PAUL entsprechende Kosten (z.B. Betreuungskosten), ausdrücklich zulässt.
Beteiligungssatz des ELER (Kofinanzierungssatz)	Der Beteiligungssatz des ELER ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL für die einzelnen Schwerpunkte definiert.
Einnahmeschaffende Infrastrukturmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe dazu auch Kapitel 5.2 des Entwicklungsprogramms PAUL. Bei Infrastrukturmaßnahmen sind danach unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielte Erlöse sind im Rahmen der Bewilligung bei Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen, wenn der Fördersatz mehr als 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt. Der Eigenbehalt des Maßnahmenträgers muss mindestens 10 % betragen. • Unter "Einnahmen" im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibengebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Nicht unter die Regelung fallen gesetzlich vorgeschrie-

Schlagwort	Beschreibung
	bene Abgaben, Gebühren oder zweckungebundene Spenden.
Eigenleistungen ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe dazu auch Kapitel 5.2 des Entwicklungsprogramms PAUL sowie Definition „Sachleistungen“. Der förderfähige Umfang freiwilliger Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt. • Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. • Als zuwendungsfähige Kosten können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.) anerkannt werden. Diese Selbsthilfeleistungen dürfen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.
Erweiterung eines LAG-Gebietes	Soll ein bereits bestehendes LAG-Gebiet erweitert werden, bedarf dies einer ausführlichen Begründung und einer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde.
ELER-zuschussfähige Ausgaben	Ausgaben für Vorhaben, die nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zuschussfähig sind und dafür für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommen. Die ELER-zuschussfähigen Ausgaben werden durch den Begünstigten und die ihm gewährte finanzielle Zuwendung getragen.
ELER-refinanzierungsfähige/erstattungsfähige öffentliche Ausgaben	Öffentliche Ausgaben an den ELER-zuschussfähigen Ausgaben. D.h., die öffentliche Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben (bis zu 100%) an den Ausgaben für Vorhaben, die nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zuschussfähig sind und für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommen.
ELER-Beteiligung	ELER-refinanzierungsfähige öffentliche Ausgaben („Erstattungsfähige Ausgaben“) multipliziert mit dem Beteiligungssatz des jeweiligen Schwerpunktes, der am Tag des Abrechnungsquartals gültig ist. ⁵

⁴ Hinweis: Diese Vorschriften gelten insbesondere für die Festlegung der Förderung aus nationalen und aus ELER-Mitteln. Für die ELER-Kofinanzierung wird auf die spezifischen Vorschriften des Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 zu Sachleistungen hingewiesen.

Schlagwort	Beschreibung
Ersatzinvestitionen	Einfache Ersatzinvestitionen sind gemäß Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 nicht förderfähig. Es gilt die Definition für Ersatzinvestitionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 ⁶ .
Erwerb von Immobilien	Die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, kommen für eine Kofinanzierung aus dem ELER nur in Betracht, wenn dies zur Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Nähere Einzelheiten regelt Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL.
Finanzierung eines Projektes/Vorhabens	Der Finanzierung eines Projektes dienen: <ul style="list-style-type: none"> • Mittelbereitstellung/finanzielle Unterstützung öffentlicher Stellen (EU, Bund, Land, Kommunen ...) einschließlich möglicher Sachleistungen, • Spenden, • Mittel eines privaten Projektträgers (nur bei privaten bzw. ppp-Projekten).
Förderfähigkeit	Förderfähig sind Ausgaben im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31.12.2015 (Abrechnungsfrist der Zahlstelle!), wenn das Vorhaben alle Fördervoraussetzungen erfüllt hat, d.h., die Erfüllung der Auswahlkriterien ist nicht Voraussetzung.
Förder-satz/Zuwendungssatz/Förderhöhe/Beihilfesatz/Beihilfeintensität	Gibt an, wie hoch der Anteil der Zuwendung an den zuschussfähigen Ausgaben sein darf, die der Projektträger von Dritten öffentlichen Stellen erhält. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher öffentlichen Stelle (EU, Bund, Land...) dem Projektträger die Mittel gewährt werden.

⁵ Vgl. Artikel 17 (1) Verordnung (EG) Nr. 883/2006.

⁶ ABL L 358 vom 16.12.2006, S. 3.

Schlagwort	Beschreibung
Freiwillige Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt, können Eigenleistungen gemäß Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL bis höchstens 80% einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt., ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Auf die spezifischen Bestimmungen einiger Maßnahmen (z.T. keine Förderung von Personalkosten der Projektträger) wird ergänzend verweisen. • Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.
Gebietskulisse für die Anwendung der Maßnahmen	Die in Kapitel 5.2.14 des Entwicklungsprogramms PAUL für die Anwendung der Maßnahmen definierte Gebietskulisse findet auch für den Leader-Ansatz Anwendung.
Gemeinkosten	Gemeinkosten sind gemäß Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus dem ELER kofinanzierten Operation beziehen und der Operation nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode (z.B. im Rahmen des Betriebsabrechnungsbogens der Kosten-Leistungs-Rechnung: Iterationsverfahren, Anbauverfahren...) anteilig zugerechnet werden. Die Einzelkosten dürfen dabei nicht anderweitig gefördert werden. Auf die spezifischen Bestimmungen einiger Maßnahmen (z.T. keine Förderung von Personalkosten der Projektträger) wird ergänzend verweisen.
Honorarkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsunternehmen sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen. Zudem sollten Beratungsdienste nur in einem vertretbaren Rahmen in Anspruch genommen werden. Hierbei findet u.a. die HOAI Anwendung. Der darin enthaltene Mittelwert für Beratungsleistungen sollte nicht überschritten werden. • Honorarkosten von über 10.000 € pro Projekt (einschließlich MwSt.) sind nur zuschussfähig, wenn dies in der entsprechenden Landesförderrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist oder die Verwaltungsbehörde zuge-

Schlagwort	Beschreibung
	stimmt hat.
Inaugenscheinnahme	Die Inaugenscheinnahme ist eine abgeschwächte Form der Vor-Ort-Kontrolle. Im Rahmen der Inaugenscheinnahme hat der Bearbeiter sich zu überzeugen, dass das geförderte Projekt tatsächlich realisiert wurde. Nähere Einzelheiten sind der Anlage 1 -Verwaltungs- und Kontrollsystem der Allgemeinen Dienstanweisung für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zu entnehmen.
Innovation	<p>Der Begriff der Innovation ist im erweiterten Sinne zu verstehen als die Möglichkeit neue Lösungen zu Fragestellungen in der Region zu finden für</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue Produkte • neue Verfahren oder Techniken • neue Organisationsformen • Erschließung neuer Märkte • im Rahmen von Wettbewerben ausgewählter Konzepte. <p>Dabei können durchaus Vorhaben aus anderen Regionen transferiert und evtl. auf die eigene Region zugeschnitten weiterentwickelt werden. Zudem können auch traditionelle Lösungen durch Modernisierung neue Verfahren, Techniken oder Organisationen verbessern. Ein Beispiel für einen innovativen Ansatz im Bereich des Tourismus ist die Barrierefreiheit, die dort bislang wenig Berücksichtigung fand. Barrierefreiheit beinhaltet nicht nur die Berücksichtigung von alten und behinderten Menschen, sondern auch junger Familien mit Kindern. Im Rahmen von Wettbewerben gelten Konzepte als innovativ, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht durch ein bereits bestehendes Standardverfahren durch andere Ressorts (z.B. ISM) gefördert werden, • innovative Ansätze vorsehen und • gebietsübergreifende Ideengeber sind. <p>Die Konzepte können Projekte beinhalten, die sich allen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL be-</p>

Schlagwort	Beschreibung
	dienen können.
Kauf gebrauchter Anlagen	Für Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission ⁷ kann - sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt - der Kauf gebrauchter Anlagen unter den in Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL definierten Bedingungen gefördert werden (vgl. auch Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).
Kofinanzierungssatz	Siehe Beteiligungssatz des ELER. Der Beteiligungssatz des ELER ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL für die einzelnen Schwerpunkte definiert.
Kohärenz	Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 muss bei einer Förderung durch den ELER kohärent mit anderen im Rahmen Europäischer Fonds, insbesondere des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der EU-Strukturfonds sein. Einzelheiten sind in Kapitel 10 des Entwicklungsprogramms PAUL dargestellt. Die Förderung des EGFL hat dabei Vorrang vor einer Förderung des ELER.
Landkäufe	Landkäufe sind unter den in Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL definierten Bedingungen bei Vorhaben zur Umwelterhaltung als ein Ausnahmefall nach Art. 71 Abs. 3 Buschstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 anzusehen und mit EU-Mitteln kofinanzierungsfähig. Der Nachweis der Einhaltung der Bedingungen ist zu dokumentieren.

⁷ ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 26.

Schlagwort	Beschreibung
national zuschussfähige Ausgaben	Ausgaben für Vorhaben, die nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommen und Ausgaben, für die zusätzlich die Förderfähigkeit aus nationalen Mitteln (z.B. vertikale Top up) im Entwicklungsprogramm PAUL definiert wurde.
Mehrwertsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mehrwertsteuer ist gemäß Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL aus ELER-Mitteln nur förderfähig⁸, wenn sie nicht erstattungsfähig ist und tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen zu entrichten ist. Letztere sind die Nicht-Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. <u>Diese Regelung steht einer Förderung der Mehrwertsteuer bei den vg. Nicht-Steuerpflichtigen aus nationalen Mitteln nicht entgegen, sofern die gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen beachtet wurden.</u> • Bei einigen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL (z.B. Code 121) ist die Förderung der MwSt. gänzlich ausgeschlossen.
Öffentliche Ausgaben	Jede öffentliche Beteiligung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2008 an der Finanzierung eines Vorhabens. Eine öffentliche Ausgabe setzt nicht zwingend eine „Beihilfe“ in Sinne des Wettbewerbsrechts voraus. (Siehe auch Anerkennung öffentlicher Ausgaben)
Pauschale Rechnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe dazu Kapitel 5.2.13 des Entwicklungsprogramms PAUL. In der Regel sind danach die von den Endbegünstigten als Zwischenzahlungen und Restzahlungen getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.

⁸ Vgl. Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006.

Schlagwort	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist eine konkrete Darstellung der erbrachten Leistung bei der Rechnungserstellung eines Drittanbieters erforderlich. Die Rechnung sollte auf jeden Fall einen Bezug zum Projekt aufnehmen. Eine pauschalierte Rechnungsstellung durch einen externen Anbieter ist nur dann akzeptabel, wenn Einzelaufstellungen handelsrechtlich nicht üblich sind oder der Anteil von untergeordneter Bedeutung (<20% der Kosten) ist.
<p>Personalkosten des Projektträgers</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten des Projektträgers sind förderfähig, wenn dies in der Maßnahmenbeschreibung (z.B. Code 431 „Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet“) ausdrücklich vorgesehen ist. • Der Arbeitseinsatz beruht auf einer schriftlichen Organisationsverfügung bzw. eines Arbeitsvertrages einschließlich einer transparenten Arbeitsplatzbeschreibung (Aufgabe, Zeitraums, Zahlungsweise für Löhne und Gehälter...). • Sofern die Angaben zur Arbeitszeit (z.B. volle Arbeitszeit) nicht unmittelbar aus der Buchführung entnommen werden können, bedarf es hierzu entsprechender Belege (z.B. Stundenaufschreibungen bei Stundenabrechnungen). Die vg. Belege sind mit Datum und der Unterschrift des Leistungserbringers und des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augenprinzip) versehen. • Bei Personal, das auf der Basis von Werkverträgen eingestellt worden ist, sind der Werkvertrag und die Leistungsbeschreibung zu prüfen und ob eine Leistungserbringung gemäß Vertrag erfolgt ist. • Nach § 44 der LHO Rheinland-Pfalz i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Ziffer 1.3, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TvöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). • Als zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile werden anerkannt <ul style="list-style-type: none"> ○ Bruttolohn-/gehaltskosten zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. ○ Alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers und über einen längeren Zeitraum

Schlagwort	Beschreibung
	<p>gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Freiwillige Leistungen (z.B. Dienstwagen, Lebensversicherung, Prämien), ○ bei Beamten Leistungen für die Beihilfe.
<p>Personalkosten öffentlicher Be- diensteter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweislich entlohnte Personalkosten können, soweit es sich nicht um den Begünstigten oder seine Familienangehörigen handelt, nach nur Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1975/2006 anerkannt werden, wenn die Entlohnung des Beschäftigten über Rechnung oder über einen gleichwertigen Beleg erfolgt ist (z.B. Besoldungsmitteilung...)
<p>Personalkosten auf Basis von Durchschnittskostensätzen</p>	<p>Grundsätzlich können Durchschnittskostensätze für eine Inanspruchnahme von ELER-Mitteln nur anerkannt werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kostensätze müssen auf den tatsächlich gezahlten Kosten basieren, die in der Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar sind. • Die Kostenansätze müssen regelmäßig aktualisiert werden. • Die Methodik für die Berechnung der Durchschnittswerte muss den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Kostenrechnung entsprechen und überprüfbar sein. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gemeinkosten, die grundsätzlich keine Kosten enthalten sollen, die bestimmten Projekten und Aktivitäten direkt zugeordnet werden können, d.h. Vollkostenstundensätze (Stundensätze inkl. eines Zuschlags für die Arbeitsplatzvorhaltung) können hier nicht als zuwendungsfähig anerkannt. • Die in die Durchschnittskosten eingehenden Einzelkosten müssten nach der in EU- und nationalen Bestimmungen auch eigenständig (vgl. auch Definition Personalkosten des Projektträgers) förderfähig sind. <ul style="list-style-type: none"> ○ Davon ausgehend wird empfohlen, für die Abrechnung - wie die Unabhängige Stelle der Strukturfonds - von den vom Finanzministerium veröffentlichten Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte RLP (siehe: FIS-Agrar bzw. geschlossener Bereich www.eler-paul.rlp.de) auszugehen.

Schlagwort	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Einzelfall ist eine entsprechende Anwendung zu begründen. Daraus folgt, dass bei einer Abrechnung der Name, die Besoldungsgruppe, das konkrete Aufgabengebiet sowie der Anteil der Arbeitszeit/der AK dargelegt werden muss, die sich auf die kofinanzierungsfähigen Ausgaben beziehen. Sofern diese Angaben nicht unmittelbar aus der Buchführung entnommen werden können, bedarf es hierzu entsprechender Belege (z. B. Stundenaufschreibungen bei Stundenabrechnungen).
Planungskosten	<p>Planungskosten dürfen i.d.R. 50% der förderfähigen Gesamtinvestitionen nicht übersteigen. Darüber liegende Kosten sind nicht förderfähig. Bei der Anforderung baufachlicher Stellungnahmen ist darauf zu achten, dass die Fachbehörden auch die Angemessenheit der Kosten für Planungsleistungen der durch den Projektträger beauftragten Architekten beurteilen. Nicht anerkannt werden Kosten für Leistungen, die Bedienstete kommunaler Gebietskörperschaften während der Dienst- oder Arbeitszeit erbringen oder der Projektträger selbst erbringt. Hierunter fällt insbesondere die Erbringung von Planungsleistungen durch die Bauhöfe.</p>
Projektträger	<p>Projektträger ist grundsätzlich der Begünstigte/Zuwendungsempfänger.</p>
Projektträgerschaft/Bereitstellung öffentlicher Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Projektträgerschaft ist unabhängig von der durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochene Anerkennung von öffentlichen Eigenmitteln zu sehen. Eine Projektträgerschaft richtet sich nach der Art des Projektes. • Ist ein öffentlicher Träger (z.B. die Gemeinde) unternehmerisch tätig, wird er grundsätzlich wie ein privater Antragsteller behandelt. Das Projekt und unterliegt – soweit Kapitel 9 des Entwicklungsprogramms keine andere Rechtsgrundlage vorsieht - der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.
Publizitätsvorschriften	<p>Der Zuwendungsempfänger muss die von der Verwaltungsbehörde gemäß Kapitel 13 des Entwicklungsprogramms PAUL erlassenen Publizitätsvorschriften beachten und insbesondere der nach Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgeschriebenen Veröffentlichung (Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung des Vorhabens und Förderung) zustimmen.</p>
Reisekosten	<p>Bei Abrechnung von Reisekosten sind gemäß Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms maximal die Sätze des Landesreisekostengesetzes förderfähig.</p>

Schlagwort	Beschreibung
Sachkosten	<p>Allgemeine Sachkosten sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erstausrüstung eines neu angeschafften Gutes des Anlagevermögens gehören oder • unmittelbar im Zusammenhang mit einem geförderten Projekt stehen. Hier müssen diese Kosten bereits im Antrag des Projektträgers enthalten sein. <p>Nicht beantragte sonstige Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel, die zum laufenden Geschäft gehören, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Auch die Wiederherstellung/Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich nicht förderfähig.</p>
Sachleistungen	<p>Grundsätzlich lässt die ELER-DVO die Förderung unbarer Sach-/Eigenleistungen zu. Die Förderung richtet sich dabei nach den jeweiligen Maßnahmen. Grundlage hierfür ist Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006. Hiernach dürfen die aus dem ELER kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben ausgenommen der Sachleistung nicht übersteigen. Somit können für Maßnahmen, für die Sachleistungen erbracht werden, nur die monetären Leistungen der öffentlichen Hand bezuschusst werden. Bei privaten Begünstigten dürfte dies kein Problem bereiten, da die öffentliche Förderung als Basis für die Kofinanzierung nur in Ausnahmefällen den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben ausgenommen der Sachleistungen übersteigt. Anders sieht es bei öffentlichen Begünstigten aus. Hier sind grds. die in Form einer Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen erfolgten Sachleistungen national förderfähig, für die keine monetäre Leistung erfolgte, aber für den ELER eine nicht zuschussfähige Ausgabe.</p>
Studien, ergänzende Entwicklungskonzepte	<p>Für innovative Ansätze können Studien bzw. ergänzende Entwicklungskonzepte in begrenztem Umfang (vgl. Schreiben vom 21. Oktober 2008 – AZ. 8607 FJS 10-430) gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Leader-Ansatzes sollten dabei Vorhaben/Projekte Vorrang erhalten, die eine Ausstrahlungswirkung auf einen größeren Raum entfalten können und als Modellprojekte bzw. Best-Practice-Beispiele für andere Regionen gelten können. Daher kann aktuell das Erstellen von Konzepten und Studien für einen beschränkten Anwendungsbereich, wie z.B. ein Teilgebiet einer LAG, nur unter eingeschränkten Bedingungen zugelassen werden:

Schlagwort	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die o.g. Konzepte und Studien sollten vorläufig nicht mehr als 5% des ELER-Plafonds der LAG insgesamt verwendet werden dürfen. Planungs- und Betreuungskosten konkreter Einzelprojekte werden hierauf nicht angerechnet. • Pro Handlungsfeld einer LILE werden maximal 2 derartiger Konzeptionen/Studien pro LAG zugelassen. Damit soll sichergestellt werden, dass vorrangig Projekte gefördert werden. Durch die Beschränkung auf max. 2 derartige Arbeiten soll zudem der Innovationscharakter der Durchführung abgesichert werden. • Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen (z.B. Pilotverfahren für alle LAGen) zulassen.
Überschreitung der Grenzen eines LAG-Gebietes	Siehe Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten wie Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten kommen gemäß Kapitel 5.2.11 des Entwicklungsprogramms PAUL nicht für eine Kofinanzierung in Betracht. Gleiches gilt für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
Spenden	Beiträge nicht öffentlicher Stellen. Soweit sie zweckgebunden einem Projekt zufließen, sind sie von den Gesamtkosten eines Projektes vor Berechnung der Zuwendungen abzusetzen.
Steuern, Abgaben und Gebühren	Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter) sind keine aus ELER-Mitteln zuschussfähigen Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen. Die Grunderwerbsteuer ist – auch wenn sie vom Endbegünstigten getragen wird – nur zuwendungsfähig, wenn dies in der Maßnahme ausdrücklich vorgesehen wird.
Vergabe öffentlicher Aufträge	<p>Im Rahmen der Vergabe sind die drei Grundprinzipien Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Öffentliche Auftraggeber sind aufgrund ihrer Rechtsnatur an eine Vergabe im Wettbewerb gebunden. Es gibt zwei sich ergänzende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nationalen Vergabevorschriften (gelten unterhalb der EU-Schwellenwerte) und

Schlagwort	Beschreibung																
	<ul style="list-style-type: none"> • die EU-rechtlichen Vergabevorschriften (gelten oberhalb der EU-Schwellenwerte). <p>Das EU-weite Vergabeverfahren muss grundsätzlich ab Erreichen des EU-Schwellenwertes angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.11.2006: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Baumaßnahmen:</td> <td style="text-align: right;">5.278.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Lieferaufträge</td> <td style="text-align: right;">211.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Dienstleistungsaufträge:</td> <td style="text-align: right;">211.000 €</td> </tr> </table> • ab 01.01.2008: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Baumaßnahmen:</td> <td style="text-align: right;">5.150.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Lieferaufträge:</td> <td style="text-align: right;">206.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Dienstleistungsaufträge:</td> <td style="text-align: right;">206.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Liefer- und Dienstleistungsverträge</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Spezialbereiche:</td> <td style="text-align: right;">412.000 €</td> </tr> </table> • Die Bindung an die EU-rechtlichen Vergabevorschriften (oberhalb der EU-Schwellenwerte) besteht grundsätzlich nur für öffentliche Auftraggeber; wobei zu berücksichtigen ist, dass in bestimmten Bereichen auch Private (vgl. ANBest-P) entsprechenden Auflagen unterliegen. • Grundsätzlich sind unterhalb des Schwellenwertes nachfolgende Bestimmungen zu beachten. <ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 44, 55 Landeshaushaltsordnung, ○ § 22 Gemeindehaushaltsverordnung, ○ Abschnitt 1 VOL/A. <p>Im Rahmen der nationalen Vergabevorschriften besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung. Nur in den von den Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A -- VOF gilt nur oberhalb der EU-</p>	Baumaßnahmen:	5.278.000 €	Lieferaufträge	211.000 €	Dienstleistungsaufträge:	211.000 €	Baumaßnahmen:	5.150.000 €	Lieferaufträge:	206.000 €	Dienstleistungsaufträge:	206.000 €	Liefer- und Dienstleistungsverträge		Spezialbereiche:	412.000 €
Baumaßnahmen:	5.278.000 €																
Lieferaufträge	211.000 €																
Dienstleistungsaufträge:	211.000 €																
Baumaßnahmen:	5.150.000 €																
Lieferaufträge:	206.000 €																
Dienstleistungsaufträge:	206.000 €																
Liefer- und Dienstleistungsverträge																	
Spezialbereiche:	412.000 €																

Schlagwort	Beschreibung
	<p>Schwellenwerte) vorgesehenen Ausnahmefällen ist eine beschränkte Ausschreibung bzw. eine freihändige Vergabe zulässig. Auch im Unterschwellenbereich ist die Anfertigung eines Vergabevermerks in jedem Fall notwendig. Bei der freihändigen Vergabe ist zu berücksichtigen, dass der Begünstigte Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben hat. Soweit möglich, sind hier - i.d.R. 3 Vergleichsangebote einzuholen. Es kann aber auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens verzichtet werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Vergabeart und die Begründung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Der Vergabevermerk sollte während des Vergabeverfahrens, zeitnah, laufend und inhaltlich nachvollziehbar sein. Es ist daher in jedem Fall durch den Maßnahmeträger zu dokumentieren, auf welchen Gründen seine Vergabeentscheidung beruht. Es gibt keine durch Schwellenwerte definierten Ausnahmen.</p> <p>Bei Vergabeverstößen ist das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 (FM O 1090 - 4254), Min. Bl. 2003, S. 374 zu beachten.</p> <p>Für die Jahre 2009 und 2010 hat der rheinland-pfälzische Ministerrat am 10.02.2009 beschlossen, befristet die Vergabeverfahren im unterschwelligen Bereich zu vereinfachen. Die spezifischen Bedingungen können dem Schreiben des Herr Staatssekretär Dr. Kühl vom 13.02.2009 –Az. 8205-38 10 68.1 entnommen werden. Dies Bestimmungen finden hiermit auch für den Leader-Ansatz Anwendung. Bei einer Inanspruchnahme ist zur Einhaltung der Vorgaben in Abschnitt I, Ziffer 5 der notwendige Bericht über die ADD der Verwaltungsbehörde zuzuleiten.</p>
Zuschussfähigkeit	Zuschussfähig sind die Ausgaben im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31.12.2015 (Abrechnungsfrist der Zahlstelle!) dann, wenn sie alle Voraussetzungen für die Förderfähigkeit und zusätzlich die Auswahlkriterien erfüllt haben.
Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts	Generell müssen gemäß Kapitel 5.2 des Entwicklungsprogramms PAUL die vom ELER kofinanzierten Operationen - soweit in den Maßnahmenbeschreibungen (z.B. Code 421 „Transnationale und gebietsübergreifende

Schlagwort	Beschreibung
	Zusammenarbeit“) nicht anders bestimmt – im LAG-Gebiet gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugute kommt, eine Ausnahme zulassen.
Zuwendungen/Beihilfen/Förderung	<p>Zuwendungen/Beihilfen/Förderung sind finanzielle Unterstützungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2008 unabhängig von der Form (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften...), die der Projektträger von (anderen) öffentlichen Stellen (EU, Bund, Land, so. öffentliche Stellen)⁹ erhält. Dies ist ein spezifischer Begriff aus dem nationalen Förderrecht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei öffentlichen Projektträgern, für die nach Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 „jeder Beitrag zur Finanzierung eines Vorhabens aus öffentlichen Haushalten“ als zuschussfähige Ausgabe gilt, ist die Festlegung von Prozentsätzen für die Zuwendung in den nationalen Richtlinien dagegen eine interne Finanzierungsregelung der unterschiedlichen öffentlichen Institutionen (Bund, Land, Bezirk, Kommune, usw.) des Mitgliedstaates. Letztlich wird dabei für den Projektträger nur festgelegt, welcher Anteil an den Gesamtkosten aus dem Haushalt der jeweiligen öffentlichen Institution zu leisten ist. Es handelt sich nicht um eine Einschränkung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Sinne des Artikels 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.</p>

⁹ Vgl. auch Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

9 Anlagen:

Anlage 1. Antragsvordruck

Anlage 2. Projektsteckbrief

Anlage 3. Zahlungsantrag und Rechnungsblatt

Anlage 4. ErgANBest-ELER-PAUL

Anlage 5. Bearbeitungs- und Kontrollnachweis

Anlage 6. Mustervereinbarung für transnationale Kooperation

Anlage 7. Mustervereinbarung für gebietsübergreifende Kooperationen

Anlage 8. Leitfaden der Europäischen Kommission zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des Schwerpunktes Leader der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 (RD 12/10/2006 rev 3) vom 19.11.2008

Anlage 9. Vermerk zum Workshop v. 15.10.2007

Anlage 10. Muster für fachliche Stellungnahme zu Leader-Projekte

Anlage 11. Muster für den Erstattungsantrag

Anlage 12. Hinweise, Mitteilung, Merkblatt, Erklärung und Bescheinigung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

Anlage 13. Kooperationen